



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.07.2012
Seite: 616

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwal- tungsgebührenordnung Bek. d. Ministeriums für Bau- en, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr– X A 2 – 66.2 – v. 23.7.2012

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr– X A 2 – 66.2 –
v. 23.7.2012

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwal-
tungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 22. November 2011 ([GV. NRW. S. 595](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbau-
summe auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbau-
werte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2013 beträgt € 74,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2013. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 21.9.2011 ([MBI. NRW. S. 395](#)) nicht mehr anzuwenden.

- [MBI. NRW. 2012 S. 616](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)